

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Aufstellung, die Unterrichtung und die Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes »Ostbahnhof« (2. Änderung), Mayen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

I. Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 die Aufstellung, das beschleunigte Verfahren, die Unterrichtung und die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen (siehe Beschlussvorlage 7046/2023).

II. Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet »Ostbahnhof« (2. Änderung), Mayen liegt in der Gemarkung Mayen, Flur 2, Flurstücke Nrn.: tlw. 127/8, 117/1, 117/2, tlw. 121/3, 118, 119, 127/7 und 125/1.

Übersichtskarte:



Vervielfältigung mit Genehmigung des LVA RPF

III. Unterrichtung

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit wird mit Hilfe einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt in der Zeit

ab dem 25.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023

bei der Stadtverwaltung Mayen, Rathaus, Rosengasse (3. Obergeschoss, Flur Fachbereich 3 – Stadtentwicklung / Planung) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von

7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ebenso kann der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Stadt Mayen unter:

<https://www.mayen.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Telefonische Auskünfte können über Herrn Heimann 02651 88 4018 oder Herrn Heilmayer 02651 88 4021 eingeholt werden.

Auskünfte per E-Mail können unter stadtplanung@mayen.de angefragt werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei vorgenannter Stelle während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen können auch per E-Mail unter stadtplanung@mayen.de abgegeben werden.

IV.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt in der Zeit

ab dem 09.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023

bei der Stadtverwaltung Mayen, Rathaus, Rosengasse (3. Obergeschoss, Flur Fachbereich 3 – Stadtentwicklung / Planung) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ebenso kann der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Stadt Mayen unter:

<https://www.mayen.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Telefonische Auskünfte können über Herrn Heimann 02651 88 4018 oder Herrn Heilmayer 02651 88 4021 eingeholt werden.

Auskünfte per E-Mail können unter stadtplanung@mayen.de angefragt werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei vorgenannter Stelle während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen können auch per E-Mail unter stadtplanung@mayen.de abgegeben werden.

**V.
Hinweis**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf kann, ab dem Offenlagezeitraum, auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz unter:

www.geoportal.rlp.de

abgerufen werden.

Stadtverwaltung Mayen
Mayen, den 13.04.2023

Dirk Meid
Oberbürgermeister